



NIEDERSCHRIFT

über die 2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2024, am Donnerstag, dem 02.05.2024 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

Dauer: 02:40 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Armin Zlöbl,
5. GR Monika Draschl,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Stefan Lukasser;
8. GR Mag. Gerda Aßmayr,
9. GR Mag. Johann Auer,
10. GR Joachim Staffler,
11. GR Lukas Amort,
12. GR-Ersatzmitglied Hermann Lugger,
13. GR-Ersatzmitglied Brigitte Amort;

Entschuldigt abwesende Gemeinderäte/-innen:

1. GR Christian Ortner,
2. GR Helmut Mayr,
3. GR-Ersatzmitglied Markus Fagerer-Jester,
4. GR-Ersatzmitglied Christopher Holzer;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter;

Sonstige Anwesende:

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. 219, 220/1 und 221, alle KG Tristach (Umwidmung von Freiland § 41 TROG 2022 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG);
3. Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Gst. .58, .60, .61, 199/2 und 1745, alle KG Tristach;
4. Vorschlag Grundtausch/Bebauungsplan Wastler-Stadl - Totschnig Thomas;
5. Aufhebung der Widmung gem. § 15 Tiroler Straßengesetz betr. eine Teilfläche der Gp. 1705, KG Tristach (Dorfstraße, Bereich Tratte);
6. Privatrechtliche Vereinbarung Gemeinde Tristach mit Wendlinger Georg i.Z.m. der Vertragsraumordnung;
7. Finanzielle Unterstützung der Gemeinde für den Umbau des Pfarrwidums;
8. Neues Strompreisangebot der TIWAG - Vereinbarung „Gemeindelösung“ 2025-28 lt. Empfehlung des Tiroler Gemeindeverbandes;

9. Interdisziplinäre Praxis im Parterre Gemeindeamt - Erweiterung des Angebotes durch Physiotherapeutin (weitere Untermieterin);
10. Schulassistent für drei Volksschüler/-innen;
11. Kinder-Sommerbetreuung - Neufestsetzung Elternbeitrag;
12. Digitaler Leitungskataster - Auftragsvergabe;
13. Erdurnengräber - weitere Vorgangsweise;
14. Div. Anschaffungen Kindergarten;
15. Tuchtausch Sonnensegel Terrasse Innenhof Gemeindezentrum u. Erneuerung Lüfterhauben;
16. Ansuchen um Anschluss an die Gemeinetrinkwasserleitung;
17. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage;
18. Ansuchen Parteiförderung („Parteischilling“) 2024 SPÖ Lienz;
19. Diverse Subventionsansuchen (Musikkapelle Tristach, Tiroler Bäuerinnenorganisation Ortsgruppe Tristach, Bergrettung, Verein Curatorium pro Agunto u. ggf. weitere);
20. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt haben sich GR Christian Ortner und GR Helmut Mayr. Für sie sind die GR-Ersatzmitglieder Hermann Lugger und Brigitte Amort erschienen (die auf der Fraktionsliste der Gemeinderatspartei „GUT“ vor diesen gereihten GR-Ersatzmitglieder Markus Fagerer-Jester und Christopher Holzer haben sich ebenfalls entschuldigt).

Auf Ersuchen des Vorsitzenden spricht der Mandatar Hr. Hermann Lugger folgendes Gelöbnis gem. § 28 Abs. 1 TGO 2001, gefolgt von einem „Ich gelobe!“ bei dem diesen Eid bekräftigenden Handschlag mit dem Bürgermeister: *„Ich gelobe in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Tristach und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.“*

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 22.02.2024 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail an alle Mandatare/-innen zur Kenntnis bzw. Durchsicht verteilt. Einwände oder Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür *), das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2024 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben. *) Die GR-Ersatzmitglieder Brigitte Amort und Hermann Lugger haben – da bei dieser Sitzung nicht anwesend – nicht mit abgestimmt.

2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 219, 220/1 und 221, alle KG Tristach (Umwidmung von Freiland § 41 TROG 2022 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG):

Der diesem Protokoll als „Beilage 1“ beigefügte Änderungsplan wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert die wesentlichen Inhalte seiner diesbezüglichen, nachfolgend vollinhaltlich wiedergegebene Stellungnahme vom 19.02.2024, GZl. 4176ruv/23:

„Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 219, 220/1 und 221 KG Tristach Stellungnahme des örtlichen Raumplaners. Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 219, 220/1 und 221 KG Tristach folgende Stel-

lungnahme ab: Bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Bucher“ (siehe Fotos im Anhang) ist die Erweiterung eines Geräteunterstellplatzes nördlich beim bestehenden Nebengebäude auf der Gp. 219 KG Tristach geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan der Unterluggauer Holzbau GmbH, Plannr.: Auftr.-001 vom 31.07.2023 im Anhang). Um die erforderlichen Abstände laut TBO einhalten zu können, sollen in diesem Zuge auch die Grundgrenzen neu geregelt werden: so ist weiters auch eine Parzellenvereinigung vorgesehen (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZl.: 2427/2022 vom 19.09.2023 im Anhang). Da gegenständliche Bereiche im aktuellen Flächenwidmungsplan jeweils teilweise im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegen, ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsplan erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zu einem geringen Teil innerhalb eines „weißen Bereiches“ sowie zum Großteil innerhalb des Entwicklungstempels L 06: „Beschreibung: Tristach Dorf (Oberdorf), alter Dorfkern mit weltlicher und kirchlicher Dorfverwaltung (Gemeindeamt, TVB, Feuerwehr, Dorfgasthaus, Gemeindesaal, Dorfarzt, Kirche und Widum), 7 landwirtschaftliche Hofstellen und 2 Einfamilienhäuser und 1 Gemeindeparkplatz; Kompakter Dorfkern, von landwirtschaftlich genutzten Feldern und Wiesen umgeben, außer einer Friedhofserweiterung keine weitere Ausdehnung geplant. Widmungsvoraussetzungen: keine“. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Bereich im örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb einer „Zone für Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern oder Gebäudegruppen (E)“ befindet. Um daher das Ortsbild im Wesentlichen zu erhalten und etwaige (negative) Auswirkungen zu minimieren, werden für die Bauvorhaben grundsätzlich folgende Punkte empfohlen: • Maßstäblichkeit des Zubaus, Dachform • Verwendung ortsüblicher Materialien und Farben (Fassade). Die Beschlussfassung könnte lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 219, 220/1 und 221 KG Tristach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP. Der örtliche Raumplaner: Dr. Thomas Kranebitter.“

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 19.02.2024, mit der Planungsnummer 732-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich der Grundstücke Gp. 219, 220/1 und 221, alle KG 85038 Tristach (zum Teil bzw. zur Gänze), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor: Umwidmung Grundstück 219. KG 85038 Tristach (rund 27 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), weiters Grundstück 220/1, KG 85038 Tristach (rund 268 m²), von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) und schließlich Grundstück 221, KG 85038 Tristach (rund 37 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Gp. .58, .60, .61, 199/2 und 1745, alle KG Tristach:

Der ggst. Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan muss ein zweites Mal geändert werden. Der Raumplaner sagt, dass dies auf einen Formalfehler zurückzuführen sei, den er bzw. sein Büro zu verantworten habe. Er entschuldigt sich dafür beim Gemeinderat.

Der diesem Protokoll als „Beilage 2“ beigefügte Änderungsplan wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert die wesentlichen Inhalte seiner diesbezüglichen, nachfolgend vollinhaltlich wiedergegebene Stellungnahme vom 03.04.2024, GZl. 4168ruv/23.

„Betreff: Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .58, .60, .61, 199/2 und 1745 KG Tristach - Stellungnahme des örtlichen Raumplaners. Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .58, .60, .61, 199/2 und 1745 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Maurer“ (siehe Fotos im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. So sollen u. a. ein hofseitiger Stiegenaufgang angebaut und die bestehende Garage vergrößert werden (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan der Architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger, 9900 Lienz, Plannr.: 1344/E01 vom 14.03.3.2022 im Anhang). Im Zuge der Planungen wurde dabei festgestellt, dass die Gp. .61 und 199/2 KG Tristach keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 aufweisen (Voraussetzung!). Es war daher vorab eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2022 erforderlich um die Um- und Zubauten zu ermöglichen (GR-Beschluss vom 23.03.2023). Da für gegenständlichen Bereich ein rechtsgültiger Bebauungsplan mit „besonderer“ Bauweise und somit in weiterer Folge ein ergänzender Bebauungsplan mit der Situierung der Gebäude gem. § 60.4 TROG bestand (siehe Ausschnitt aus dem Bebauungsplan im Anhang), musste dieser ebenfalls an die neuen Planungen sowie an die aktuellen Grundgrenzen angepasst werden um keinen Widerspruch zu erzeugen. Die Gebäudesituierung wurde entsprechend der aktuellen Planung daher ausgedehnt und das Nebengebäude im Bebauungsplan ausgewiesen (wiederum GR-Beschluss vom 23.03.2023). Im Zuge der Vorbegutachtung durch den zuständigen Bausachverständigen der Gemeinde Tristach, wurde festgestellt, dass zwar „... für den Bauplatz ... die besondere Bauweise verordnet wurde, für die betroffenen Nachbargrundstücke Gp. 1745 und Bp. 60, beide KG Tristach besteht jedoch kein BBP mit besonderer Bauweise ...“ (Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 11.09.2023). Der Planungsbereich wurde daher entsprechend ausgedehnt, aufgrund des funktionalen Zusammenhanges wurde auch die Bp. .58 mit aufgenommen. Schließlich wurde auch richtigerweise eine Baufluchtlinie zur Gp. 1692 festgelegt, die schon bereits im ursprünglichen Bebauungsplan nicht angegeben wurde: „... Zur östlich angrenzenden Verkehrsfläche der Gp. 1692, KG Tristach wurden im Bebauungsplan keine solche Linien festgelegt. Gem. § 5 Abs. 1 TBO wird der Abstand baulicher Anlagen von den Verkehrsflächen durch die in einem Bebauungsplan festgelegten Baufluchtlinien bestimmt. Auf Grund dieses Mangels im Bebauungsplan ist eine Abstandsbeurteilung nach § 5 TBO zu dieser Verkehrsfläche nicht möglich.“ (GR-Beschluss vom 14.09.2023). Im Zuge einer erneuten Begutachtung durch den Bausachverständigen der Gemeinde Tristach (Stellungnahme vom 02.04.2024) wurde nun weiters festgestellt: „Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2023 wurde für das gegenständliche Baugebiet ein Bebauungsplan erlassen welcher am 11.12.2023 aufsichtsbehördliche geprüft wurde. Mit diesem Bebauungsplan wurde für den Bauplatz Bp. 61, sowie für die Bp. 60, Bp. 58, Gp. 199/2, alle KG Tristach, die besondere Bauweise verordnet. Dabei wurde im Bereich des Gebäudebestandes am Bauplatz (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude) die Gebäudesituierung als ‚zwingend‘ gem. § 60 Abs. 4 TROG festgelegt. Beim geplanten Nebengebäude östlich des Gebäudebestandes wurde die Gebäudesituierung hingegen als ‚Höchstausmaß‘ mit dem Verwendungszweck ‚Holzlager, Heizraum‘ festgelegt. Die gegenständliche Bauplanung widerspricht diesen Festlegungen. Bei der Festlegung ‚Gebäudesituierung Hauptgebäude zwingend‘ müssen die geplante Gebäudesituierung und Gebäudeabmessung zwingend mit der Festlegung im BBP übereinstimmen. ...“ Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde die Gebäudesituierung im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan irrtümlich als „zwingend“ dar-

gestellt. Es muss daher der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan dahingehend nochmals geändert werden, sodass die Gebäudesituierung als „Höchstausmaß“ ausgewiesen wird. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan übernommen werden: so gilt grundsätzlich weiterhin die „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 übernommen, ebenso die Anzahl der möglichen Obergeschoße mit 3. Der oberste Gebäudepunkt kann ebenfalls vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden und wird mit 678.20 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie weiterhin in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Nordwesten bzw. verläuft im Westen und Süden des Planungsbereiches entlang des Bestandes. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes weiterhin grundsätzlich zugestimmt werden: die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen am Bestand bzw. am ursprünglichen Bebauungsplan. Die Zweckmäßigkeit wird daher nicht in Frage gestellt, im Orts- und Straßenbild werden somit auch keine etwaigen negativen Auswirkungen erwartet. Die ursprünglichen raumordnungsfachlichen Stellungnahmen vom 16.03.2023 und 14.09.2023 gelten sinngemäß. Die Beschlussfassung könnte lauten: Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .58, .60, .61, 199/2 und 1745 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf. Unterschrift: Der Raumplaner: Dr. Thomas Kranebitter.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2024, GZl. 4168ruv/2023 über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. .58, .60, .61, 199/2 und 1745, alle KG Tristach laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, ergänzender Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den einstimmigen Beschluss über die Änderung des ggst. Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Raumplaner verabschiedet sich und verlässt den Sitzungsraum.

4. Vorschlag Grundtausch/Bebauungsplan Wastler-Stadl - Totschnig Thomas:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das E-Mail vom 11.04.2024 des Hr. Totschnig Thomas, Dorfstraße 22a, 9907 Tristach wie folgt zur Kenntnis:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Wie vorbesprochen, übermittle ich nachstehend einen weiteren Vorschlag für einen Grundverkehr (Tausch/Kauf) bzw. zur Bebauung im Bereich der Grundstücksgrenze beim Wastler wie folgt:

- 1. Verschiebung und gleichzeitige Begradigung der bestehenden Grundgrenze zwischen meiner Gp. 256 und der Gp. 258 – laut Beilagen (Vorschlag Bebauung und Grundgrenze bzw. Grundtausch Vorschlag ...).*
- 2. Durch die Grenzverschiebung würde sich mein Grundstück 256 um ca. 40 m² vergrößern.*
- 3. Errichtung eines Sicht- und Schallschutzes in Form eines Unterstellplatzes mit Pultdach im Ausmaß von ca. 10 m Länge und ca. 4 Meter Breite laut Skizze (Vorschlag Bebauung ...). Gebäudehöhe an der Grundgrenze ca. 3 Meter. (Anm.: Eine von Hr. Totschnig angefertigte Skizze zu den Punkten 1-3 wird mittels Video-Beamer präsentiert).*

4. *Abwicklung der Grundtransaktion in Form eines Tausch- und Kaufvertrages mit Einbindung der Gp. 77 im Bereich der Lavanter Straße laut Beilage (Tiris Gp. 77 ...) unter Beachtung des unter Punkt 5 genannten Sachverhaltes*
5. *Die nicht im Z-Gebiet Tristach einliegende Gp. 77 hat eine Fläche 439 m² und ist im örtlichen Raumordnungskonzept als Bauerwartungsland ausgewiesen. Zur allfälligen Schaffung von Bauplätzen müsste in diesem Bereich erst ein Baulandumlegungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls zu beachten, dass durch die Verkleinerung der Grundfläche durch den o. a. Grundtausch sowie nach Abzug einer Teilfläche für die Erschließung im Rahmen des Baulandumlegungsverfahrens noch genügend Fläche für die Bildung einer Bauparzelle mit annähernd 400 m² übrig bleiben muss. Sollte nämlich die Bildung einer Bauparzelle nicht mehr möglich sein, würde diese (Rest)-Fläche im Baulandumlegungsverfahren einen um ca. ein Drittel geringeren Wert je Quadratmeter aufweisen. Dies würde folglich jedenfalls zu einem Wertverlust in Höhe eines fünfstelligen Eurobetrages führen. Aus diesem Grund wird meinerseits ein flächengleicher Tausch in Form eines länglichen Grundstreifens von ca. 40 m x 1 m entlang der Landesstraße plus eine Aufzahlung für den Mehrwert der Fläche auf der Gp. 258 vorgeschlagen.*

Für allfällige Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen, Thomas Totschnig“

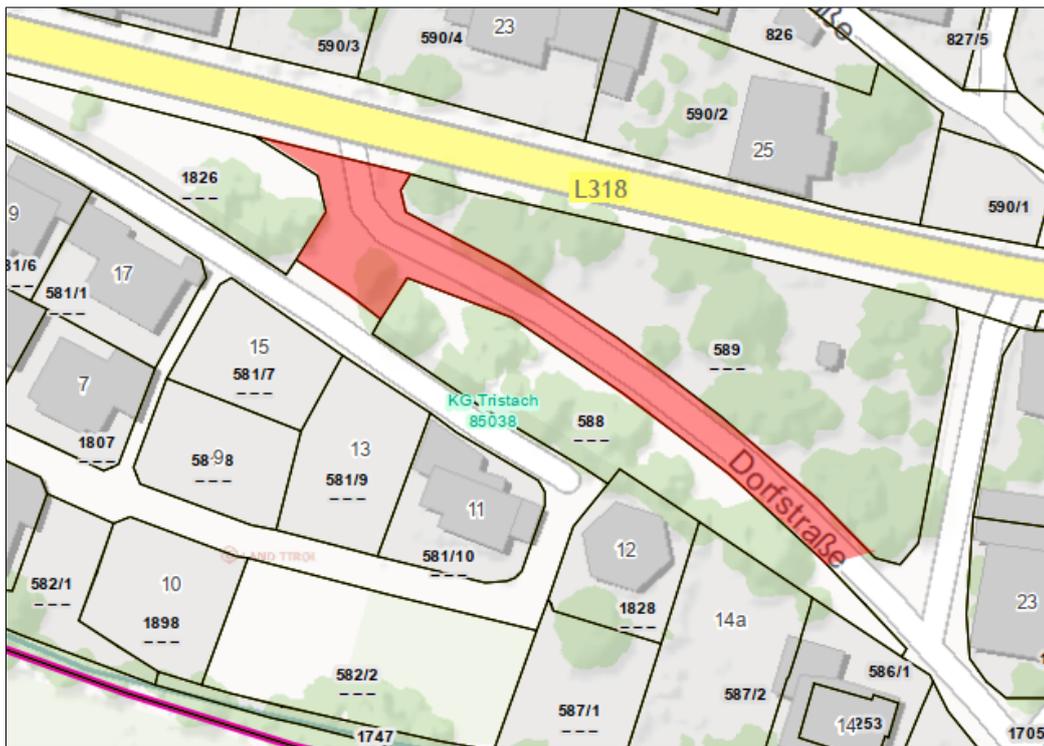
Ein flächengleicher Tausch in Form eines länglichen Grundstreifens von ca. 40 m x 1 m entlang der Landesstraße wird für die Errichtung einer Fahrbahnverschweifung in diesem Bereich wohl nicht ausreichen, da nach einer ersten Studie bis zu 130 m² benötigt werden, teilt der Bürgermeister mit. Man werde dazu bzw. zur Frage, ob eine Fahrbahnverschweifung in diesem Bereich überhaupt sinnvoll ist, jedenfalls die Expertise der Verkehrsplaner abzuwarten haben. Geprüft werden soll im Rahmen der bei der Fa. HE Verkehrsplanung, Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Hirschhuber und Einsiedler OG, beauftragten Evaluierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit entlang der L318 Lavanter Straße u.a. auch die Möglichkeit eines parallel verlaufenden Radweges.

Zur Realisierung des oben unter Pt. 3 genannten, von Hr. Totschnig geplanten Unterstellplatzes wäre eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Nordöstlich des Wastler-Stadls ist gemeindeseits evt. die Errichtung eines Nebengebäudes (Lagerräume) geplant, so der Bürgermeister. Im Ergebnis der Beratungen kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat den Vorschlägen/Wünschen von Hr. Totschnig Thomas grundsätzlich nicht ablehnend gegenübersteht, wobei Lage und Ausmaß einer Tauschfläche aus dem Eigentum von Hr. Totschnig dzt. jedoch noch offen sind.

Der Gemeinderat ist der einhelligen Auffassung, dass das diesbezügl. weitere Vorgehen der Gemeinde jedenfalls vom Ausgang des von Hr. Totschnig Thomas gegen den Baubescheid Wastler-Stadl beim Landesverwaltungsgericht angestrebten Beschwerdeverfahrens abhängig zu machen sein wird.

5. Aufhebung der Widmung gem. § 15 Tiroler Straßengesetz betr. eine Teilfläche der Gp. 1705, KG Tristach (Dorfstraße, Bereich Tratte):

Der in nachstehendem Lageplan rot dargestellte, ehemals den Gemeindepark Tratte querende Straßenteilabschnitt der Dorfstraße wurde rückgebaut, hat daher keine Verkehrsbedeutung mehr und ist demnach die Widmung gem. § 15 Tiroler Straßengesetz mittels Verordnung des Gemeinderates aufzuheben.



TIRIS-Lageplan vom 30.01.2024 („Beilage 1“ zur u.a. Verordnung)

Die nachstehende Verordnung wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister vorgetragen:

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde Tristach
über die Aufhebung einer Widmung nach § 15 Tiroler Straßengesetz*

Aufgrund des § 15 Tiroler Straßengesetz LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2023, wird verordnet:

§ 1 - Aufhebung Widmung

Für eine Teilfläche der Gp. 1705, KG Tristach, wird die Widmung gem. § 15 Tiroler Straßengesetz LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2023 aufgehoben, da diese keine Verkehrsbedeutung nach § 13 Abs. 2 leg. cit. mehr hat.

Die von der Aufhebung der Widmung betroffene Fläche ist in dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, als „Beilage 1“ beigefügten TIRIS-Lageplan vom 30.01.2024 [Anm.: siehe oben] mit roter Farbe gekennzeichnet.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Tristach.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erlassung der o.a. Verordnung über die Aufhebung einer Widmung nach § 15 Tiroler Straßengesetz.

6. Privatrechtliche Vereinbarung Gemeinde Tristach mit Wendlinger Georg i.Z.m. der Vertragsraumordnung:

Im Bereich Erlenweg wurde vor einigen Jahren ein Baulandumlegungsverfahren durchgeführt. Dadurch haben die betroffenen Eigentümer bebaubare Parzellen erhalten, die verkehrsmäßige Erschließung wurde geregelt. Die betroffenen Grundeigentümer haben in diesem Zuge einvernehmlich zugestimmt, dass Grundstücke nach einem bestimmten, vom Gemeinderat festgelegten Schlüssel zu einem sozialverträglichen Preis (€ 175,--/m²) zur Verfügung gestellt werden (Nach Abzug v. Eigenbedarfsgrundstücken ist von den restlichen Grundstücken die Hälfte als „sozialverträglich“ zu deklarieren). Dafür wurde vom Notar eine Vorlage einer zwischen der Gemeinde und den jew. Grundeigentümern abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung ausgearbeitet. Solche Vereinbarungen wurden in der Vergangenheit bereits abgeschlossen. Hr. Georg Wendlinger, Dorfstraße 51 /2, 9907 Tristach, hat die Grundstücke 1861 und 1862, beide KG Tristach, als „sozialverträglich“ bekannt gegeben. Ein Lageplan der Grundstücke wird mittels Beamer präsentiert. Lt. Richtlinien sind sozialverträgliche Grundstücke über einen Zeitraum von sechs Monaten auf der Gemeindehomepage anzubieten. Die Frist endet am 28.05.2024. Der Bürgermeister geht kurz anonymisiert auf die derzeitige Bewerberliste ein, nennt u.a. die Anzahl der Tristacher Bewerber. Weiters geht er kurz auf die wesentlichen Punkte der diesbezüglichen, mittels Video-Beamer präsentieren privatrechtlichen Vereinbarung ein. In dieser ist u.a. geregelt, dass die Grundstücke bevorzugt an Tristacher zu verkaufen sind, mit dem Bau binnen 3 Jahren zu beginnen ist und dass der zu schaffende Wohnraum der Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedarfes dienen muss. Der Grundeigentümer Hr. Wendlinger Georg hat der Vereinbarung im E-Mail vom 29.03.2024 zugestimmt. Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

Auf Anfrage von GR Brigitte Amort teilt der Bürgermeister mit, dass bei mehreren Interessenten die Vergabe dem Grundeigentümer obliegt. Wendlinger sei bezügl. der Zur-Verfügung-Stellung von Grundstücken zu einem sozialverträglichen Preis nicht eigeninitiativ an die Gemeinde herangetreten, sondern wurde diese Regelung – wie oben erwähnt – einvernehmlich mit allen Grundeigentümern getroffen.

GR Brigitte Amort sagt, dass privatrechtliche Vereinbarungen über Vorbehaltsflächen illegal seien. Schon 1999 habe der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass eine Verknüpfung einer hoheitlichen Flächenwidmung einerseits mit dem Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Verwendung von Grundstücken andererseits verfassungsrechtlich unzulässig sei.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es sich um keine Vorbehaltsflächen handle und dass mit der in Rede stehenden Vereinbarung keine Widmung verbunden ist.

GR Brigitte Amort richtet die Frage an den Bürgermeister, ob die Grundeigentümer unter Druck gesetzt worden seien.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die vom Notar ausgearbeitete Vereinbarung Gültigkeit für alle Grundeigentümer hat, die von der Vertragsraumordnung umfasst sind. Er sagt, dass ein Gerichtsentscheid die Vertragsraumordnung sogar unterstütze und habe das Land Tirol dies wohlwollend zur Kenntnis genommen, zumal die Vertragsraumordnung als ein Instrument dient, leistbaren Wohnraum zu schaffen. Durch das von der Gemeinde initiierte, oben erwähnte Baulandumlegungsverfahren haben die betroffenen Grundeigentümer Bauparzellen erhalten. Wie bereits erwähnt haben alle Grundeigentümer dem Regulativ zur Vertragsraumordnung einvernehmlich zugestimmt.

GR Brigitte Amort sagt, dass sie diese Angelegenheit abklären lassen wird.

Der Bürgermeister sagt, dass dies GR Brigitte Amort natürlich unbenommen sei. Die Gemeinde habe sich ggf. an einen diesbezügl. Richterentscheid zu halten.

Auf Anfrage von GR Franz Zoier teilt der Bürgermeister mit, dass der erwähnte Preis von € 175,--/m² bis dato nicht erhöht wurde. Alle Grundstücke wurden zur gleichen Zeit gebildet und

erfolgte die Festsetzung des m²-Preises einvernehmlich mit den Grundeigentümern. Der Preis sei - verglichen mit anderen Gemeinden - relativ hoch (und daher von den Grundeigentümern auch akzeptiert worden). Eine Anpassung an den VPI liege in der Entscheidung des Gemeinderates, so der Vorsitzende.

Die Gemeinde habe die Aufgabe, für einen gewissen sozialen Ausgleich zu sorgen und nehme diese Verantwortung über das Instrument der Vertragsraumordnung wahr, um Tristachern einen Baugrund zu einem halbwegs erschwinglichen Preis zur Verfügung zu stellen, teilt der Bürgermeister mit.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (11 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung) im Rahmen der Vertragsraumordnung mit Hr. Georg Wendlinger, Dorfstraße 51 /2, 9907 Tristach eine privatrechtlichen Vereinbarung wie vorgetragen abzuschließen (Zur-Verfügung-Stellung der Grundstücke 1861 und 1862, KG Tristach, zu einem sozialverträglichen Preis von € 175,- je m²).

7. Finanzielle Unterstützung der Gemeinde für den Umbau des Pfarrwidums:

Ursprünglich wurde für das ggst. Umbauprojekt seitens der Pfarre Tristach eine Kostenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von € 35.000,- bis € 68.000,- beantragt. In der Folge kam heraus, dass die Landesgedächtnisstiftung € 80.000,- unter der Bedingung zur Verfügung stellen würde, dass die Gemeinde Tristach ebenfalls € 80.000,- als Finanzierungsbeitrag leistet. Die Mittelaufbringung für den Umbau des Widums ist demnach dzt. wie folgt vorgesehen: Diözese € 100.000,-, Pfarre Tristach, Landesgedächtnisstiftung und Gemeinde Tristach je € 80.000,- (Summe: € 340.000,-).

Da die Gemeinde Tristach dzt. finanziell recht gut dasteht, hieß es, dass die Lukrierung von GAF-Mittel (Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds – Bedarfszuweisungsmittel) aussichtslos sei. Der Bürgermeister hat dennoch ein diesbezügliches Ansuchen an den Landeshauptmann gerichtet und darin u.a. begründend angeführt, dass die gute finanzielle Situation der Gemeinde auf ein äußerst sparsames Wirtschaften der Gemeinde zurückzuführen ist (lediglich 2 Vollzeitäquivalente in der Verwaltung für 1.500 Einwohner) und das Schulzentrum Lienz Nord die Gemeinde nach Abzug aller dzt. zugesagten Förderungen noch mit ca. € 900.000,- belasten wird.

Der Bürgermeister kann die erfreuliche Mitteilung machen, dass unlängst eine schriftliche Zusage des Büros des Landeshauptmannes über die Gewährung von € 60.000,- GAF-Mitteln beim Gemeindeamt eingelangt ist (d.s. 75 % des Gemeindeanteiles).

Die Gemeinde hat an die Pfarre eine Anfrage bzgl. Ablöse des Fruchtgenussrechtes einer Doppelgarage im Nordtrakt des Gemeindezentrums gestellt. In einer Besprechung am 15.04.2024 wurde seitens der Vertreter der Pfarre Tristach klar kommuniziert, dass eine evt. Ablöse nicht mit dem Umbauvorhaben Pfarrwidum in Verbindung gebracht werden darf.

Aus dem Jahr 2021 liegt ein von der Pfarre in Auftrag gegebenes Bewertungsgutachten von DI Seirer Klaus über € 56.900,- bzgl. Ablöse des Fruchtgenussrechtes d. Doppelgarage vor. Lt. Beschluss des Gemeinderates in der Arbeitssitzung vom 07.03.2024 wurde bei Arch. Jörg Maier ein Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben. Dieser Auftrag wurde nach Einlangen des nachstehenden Schreibens der Pfarre vom 24.04.2024 zurückgezogen.

Das folgende Schreiben der Pfarre Tristach vom 24.04.2024 wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht: „*Betreff: Ihre Anfrage Ablöse Fruchtgenussrecht Doppelgarage GZ Tristach, Nordtrakt. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Markus, in der am 23.04.2024 stattgefundenen Sitzung des Pfarrkirchenrates, die Ihre Anfrage sowie die gemeinsame Besprechung vom 15.04.2024 zum Inhalt hatte, wurde darüber eingehend be-*

raten. Bereits in einer Besprechung am 19.05.2021 wurde für Ihren damaligen Wunsch, die Garagen für ein Kontaktkaffee zu adaptieren, seitens des Pfarrkirchenrates (PKR) Aufgeschlossenheit bekundet. Nunmehr sollten, lt. Ihren Darstellungen, diese einerseits für Zwecke der Feuerwehr und andererseits für ein Depot von Tischen udgl. des Gemeindesaales verwendet werden. Da seitens der Diözese - wie Rückfragen ergaben - nur eine wertgleiche Ablöse des Fruchtgenussrechtes für die Garagen in Frage komme und seitens der Pfarre der zukünftige Platzbedarf nicht abgeschätzt werden kann, kann der PKR Ihre Anfrage um Ablöse des Fruchtgenussrechtes zurzeit nicht positiv beantworten. Der Pfarrkirchenrat ist jedoch grundsätzlich aufgeschlossen für der Allgemeinheit und speziell der Sicherheit der Dorfbevölkerung dienlichen Vorhaben, wie der Bedarf für Lagerung von Ausrüstungen zur Katastrophenvorsorge und hat daher beschlossen eine Garage der Gemeinde hierfür zur Verfügung zu stellen. Dies soll prekaristisch und unentgeltlich für vorerst 10 Jahre mit Verlängerungsoption, nach Abschluss der Umbauarbeiten am Widum erfolgen, da die Garagen in der Bauphase als Depot verwendet werden müssen. Würde seitens der Pfarre in den nächsten Jahren ein zusätzlicher Bedarf für einen Autoabstellplatz gegeben sein - was wir derzeit nicht annehmen - so sollte seitens der Gemeinde Tristach ein Carport im Bereich des Müllplatzes für die Zeit des Prekariums zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Vorschlag des PKR sollte auch die Zustimmung der Diözese erreichbar sein, zumal sich der Pfarrkirchenrat nachdrücklich dafür einsetzen wird. Ich hoffe, dass wir mit unserem Beschluss, zumindest teilweise zur Lösung des Platzproblems im Dorfzentrum beitragen können und sehen einer weiterhin gedeihlichen Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bevölkerung gerne entgegen. Mit freundlichen Grüßen: Pfarrer Siegmund Bichler.“

Nach Abschluss der Umbauarbeiten am Widum benötigt die Kath. Jungschar den Raum im Keller des Nordtraktes des Gemeindezentrums Tristach jedenfalls nicht mehr und wird ins Widum wechseln. Desgleichen kann das Seniorentreff dann barrierefrei im Widum stattfinden (dzt. donnerstags im Keller des Gemeindezentrums).

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, für den Umbau des Pfarrwidums („Errichtung Begegnungsraum“) einen finanziellen Zuschuss der Gemeinde in Höhe von € 80.000,-- zu leisten (€ 20.000,-- effektive Belastung nach Abzug zugesagter GAF-Mittel im Betrag von € 60.000,--).

8. Neues Strompreisangebot der TIWAG - Vereinbarung „Gemeindelösung“ 2025-28 lt. Empfehlung des Tiroler Gemeindeverbandes:

Mit Beschluss vom 04.07.2023 hat der Gemeinderat zuletzt folgendes Strompreisangebot der TIWAG angenommen: Variante 5 ab 01.07.2023 mit 19,063 Cent/kWh, Laufzeit 3,5 J. (01.07.2023 - 31.12.2026).

Nunmehr hat die TIWAG mit E-Mail vom 18.04.2024 ein neues Strompreisoffert vorgelegt. Es handelt sich hierbei um eine zwischen dem Tiroler Gemeindeverband und der TIWAG verhandelte Gemeindelösung für die Jahre 2025 bis 2028, welche folgende Fixpreise (Arbeitspreise ohne MwSt.) vorsieht: ▶ 2025: 9,990 ct/kWh; ▶ 2026: 9,950 ct/kWh; ▶ 2027: 9,890 ct/kWh; ▶ 2028: 9,690 ct/kWh.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des o.a. Offertes (lt. E-Mail TIWAG v. 18.04.2024) bzw. der zwischen Tiroler Gemeindeverband und TIWAG verhandelten Gemeindelösung ab 01.01.2025 bis 31.12.2028 zu den angeführten Preisen.

9. Interdisziplinäre Praxis im Parterre Gemeindeamt - Erweiterung des Angebotes durch Physiotherapeutin (weitere Untermieterin):

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.2022 wurde der Raum im Parterre des Gemeindeamtes Tristach ab 01.05.2022 auf 1 Jahr befristet an die Ergotherapeutin Fr. Schaffer Stephanie vermietet. Dieser Vertrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2023 auf unbefristete Zeit verlängert und der Mieterin gleichzeitig die Möglichkeit zur Untervermietung eingeräumt (Untervermietung an Logopädin Fr. de Jel Ankie).

Nunmehr teilt Frau Schaffer mit E-Mail vom 11.04.2024 folgendes mit: *„(...) eine Kollegin hat mich heuer bezüglich des Praxisplatzes in Tristach kontaktiert. Meine Kollegin, Anna Kraler ist Physiotherapeutin und Osteopathin und möchte (...) wieder freiberuflich arbeiten beginnen. Da wir uns fachlich sehr gut ergänzen, wäre eine Zusammenarbeit von Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie sehr sinnvoll. Da ich im orthopädischen Bereich nur Handpatienten übernehme und ich einige Patienten von der Gemeinde Tristach mit physiotherapeutischen Problemen ablehnen musste, würden diese von einer Physiotherapeutin sehr profitieren. Zusätzlich könnten wir bei gemeinsamen Patienten gut interdisziplinär zusammenarbeiten. (...) Aus diesem Grund wollte ich fragen, ob eine gemeinschaftliche Nutzung des Therapieraums seitens der Gemeinde in Ordnung wäre? Ich würde mich über eine positive Rückmeldung sehr freuen. Schaffer Stephanie.“*

Beschluss

Nach kurzer Beratung stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einhellig zu, dass der Raum im Parterre des Gemeindeamtes auch durch die Physiotherapeutin und Osteopathin Frau Anna Kraler mitgenutzt werden darf (weitere Untervermietung an Fr. Kraler durch Fr. Schaffer). Der Gemeinderat begrüßt die damit einhergehende Erweiterung des Angebotes der interdisziplinären Praxis im Gemeindeamt Tristach.

10. Schulassistenz für drei Volksschüler/-innen:

Für drei Schüler/-innen der Volksschule Tristach, deren Namen vom Bürgermeister genannt werden, liegt je ein Ansuchen um Schulassistenz für das kommende Schuljahr 2024/25 vor. Die Fördervoraussetzung „erhöhte Familienbeihilfe“ liegt für alle Kinder vor. Seitens der Bildungsdirektion Tirol wird der Einsatz der Assistenz befürwortet (Schreiben vom 10.04.2024, Zl. 900.06/0669-allg/2024). Der Schulleiter hat ein diesbezügl. „Konzept zum Einsatz von Schulassistenz“ vorgelegt. Es ist eine individuelle Assistenz der Kinder im Ausmaß von insgesamt 21 Wochenstunden vorgesehen (10 + 8 + 3 Std.). Das Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe hat schriftlich mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses für Lohnkosten der Schulassistenz gemäß § 18 Tiroler Teilhabegesetz für alle 3 Kinder gegeben sind.

Bei der Gemeinde sind dzt. bzw. im lfd. Schuljahr 2023/24 zwei Schulassistentinnen beschäftigt. Die drei Kinder – alle in derselben Klasse – können im Schuljahr 2024/25 von einer Assistentin betreut werden. Das Beschäftigungsverhältnis von Frau Michieli Alessandra kann somit für das Schuljahr 2024/25 verlängert werden. Hingegen wird der Dienstvertrag der zweiten Assistentin, Frau Jarvers Elisabeth, auslaufen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters werden die ggst. drei Anträge auf Schulassistenz für das Schuljahr 2024/25 mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates genehmigt.

11. Kinder-Sommerbetreuung - Neufestsetzung Elternbeitrag:

Seit 2009 bietet die Gemeinde Tristach während der Hauptferien über einen Zeitraum von 7 Wochen (Mo.-Fr. 07:30 – 13:00 Uhr) eine Kinder-Sommerbetreuung für Tristacher Kinder im Alter zwischen 3 und 10 Jahren an. Der beim Start dieses Betreuungsangebotes mit € 3,- pro Tag

(€ 15,- je Woche) festgelegte Elternbeitrag wurde bis dato nie angehoben. Lt. Ergebnis einer Umfrage verlangen andere Gemeinden im Bezirk bis zu € 10,- pro Tag.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, den Elternbeitrag ab dem Sommer 2024 mit € 5,- pro Tag und Kind neu festzusetzen.

12. Digitaler Leitungskataster - Auftragsvergabe:

Für die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters wurde im Budget 2024 eine entsprechende Mittelvorsorge in Höhe von € 25.000,- getroffen. Wichtig sei eine Digitalisierung in der Weise, als eine Datenabfrage möglichst einfach durch alle dazu Befugten gewährleistet werden muss. Hr. Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, Zivilgeometer e.U., 9900 Lienz, hat das LWL-Ortsnetz laufend digital erfasst und diese Daten bereits ins „Neumayr-GIS“ (geoOffice express) eingestellt. DI Neumayr hat Arbeiten zur Leitungsdigitalisierung bereits für den Planungsverband 36 „Lienzer Talboden“ und auch die Gemeinden Nußdorf-Debant und Oberlienz erbracht. Gegenständlich ist die Rede von einem System, in welches primär den Leitungsverlauf und bestimmte weitere, analog verfügbare Daten, wie z.B. beim Abwasserkanal verwendete/verlegte Leitungsmaterialien und -dimensionen sowie Deckel- und Sohlhöhen, erfasst werden. Es geht lt. Bürgermeister nicht um ein deutlich komplexeres, höherwertigeres System, welches z.B. auch den Netzzustand mittels Dichtheitsprüfungen und Kamerabefahrungen erfasst und damit in weiterer Folge die Erstellung von Wartungsplänen ermöglicht. DI Neumayr verfügt jetzt bereits über weitere digitale Daten, wie z.B. den Standort der Hydranten.

Hr. Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, Zivilgeometer e.U. hat mit Schreiben vom 09.04.2024, GZ 3896/24 folgendes Angebot gelegt, welches dem Gemeinderat vom Bürgermeister zur Kenntnis geberacht wird:

Bezeichnung	Beschreibung	Kosten (exkl. MwSt.)
Abschnitt 1	Leitungsnetzinformationsstatus	2.400,- €
Abschnitt 2	NAT-zu-DLK-Konfiguration	7.500,- €
Abschnitt 3	DLK-Layerkonfiguration	6.000,- €
Abschnitt 4	DLK befüllen, anpassen, vervollständigen	15.000,- €

Lt. DI Neumayr können die Kosten (geschätzter Aufwand) für die einzelnen Abschnitte je nach tatsächlichem Arbeitsstundenaufwand noch etwas variieren.

Den angeführten Kosten liegt der derzeit gültige Stundensatz für MitarbeiterInnen bei Ziviltechnikern zugrunde. Dieser liegt (Stand 2024) bei € 107,34. Der Bürgermeister teilt mit, dass anstelle dieses Stundensatzes ein von ihm ausverhandelter, spezieller „Gemeindesondertarif“ in Höhe € 94,80 zur Anwendung gelangt.

Der Vorsitzende sagt, dass die Zahlen recht „großzügig“ geschätzt worden seien, er schätzt, dass der budgetierte Betrag voraussichtlich nicht überschritten wird. Kosteneinsparungspotential besteht insofern, als das Einpflegen vorhandener analoger Daten in ein GIS-System durch die Gemeindebedienstete Fr. Gabriele Steiner erfolgen kann.

GR Brigitte Amort plädiert dafür, die Leistungen auszuschreiben bzw. ein Vergleichsoffert einzuholen.

In der Vermessungskanzlei DI Neumayr hat die Gemeinde seit vielen Jahrzehnten einen soliden und verlässlichen Partner, so der Bürgermeister. Wie erwähnt, verfügt DI Neumayr bereits über einen umfangreichen digitalen Datenbestand. Auch habe er einen hohen Kenntnisstand bzgl. (spezieller) örtlichen Gegebenheiten. Der Vorsitzende sagt, dass er auch mit der Vermessungskanzlei Rohrather Kontakt aufgenommen habe. Im Gespräch habe sich ergeben, dass DI Rohr-

acher bzgl. GIS-Leistungen bzw. der Erstellung digitaler Leitungskataster noch nicht über die Erfahrung des Büros DI Neumayr verfügt. Beide Vermessungskanzleien orientieren sich an den Honorarsätzen für Zivilingenieure.

Der Bürgermeister betont, dass es sich bei beiden genannten Vermessungskanzleien um einwandfreie, hochprofessionelle und verlässliche Firmen handle. Fakt sei jedoch, dass DI Neumayr bzgl. digitalem Leitungskataster auf Grund der geschilderten Umstände im Vorteil sei.

Der Vorsitzende sagt, dass er die Bedenken von GR Brigitte Amort grundsätzlich teile, auf Grund des geschilderten Sachverhaltes empfiehlt er dem Gemeinderat jedoch eine Auftragsvergabe an DI Neumayr.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme), Herrn Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr Zivilgeometer e.U., Albin Egger-Straße 10, 9900 Lienz, mit der Erstellung eines digitalen Leitungskatasters lt. diesbezügl. Offert vom 09.04.2024, GZ 3896/24 zu betrauen. Abweichend von dem darin enthaltenen Stundensatz für MitarbeiterInnen bei Ziviltechnikern kommt ein vom Bürgermeister nachverhandelter, reduzierter Sondertarif in Höhe von € 94,80/Std. zur Anwendung.

13. Erdurnengräber - weitere Vorgangsweise:

Der Gemeinderat hat die Errichtung von Erdurnengräbern (Fa. Leithoff, Lienz/Peggetz) grundsätzlich bereits beschlossen. Nunmehr liegt eine konkrete Anfrage vor und soll daher die weitere diesbezügl. Vorgehensweise heute fixiert werden. Mittels Video-Beamer werden entsprechende Unterlagen präsentiert und vom Bürgermeister erläutert (Fotomontagen, Vorbereitete Gräber in Nußdorf-Debant, Urnengrabplatten und Stelen etc.).

Lt. Angebot Nr. 240118 vom 27.04.2024 der Fa. Leithoff, Bürgeraustraße 31, 9900 Lienz, kostet ein verzinktes Rohr (Verankerungs- u. Beisetzungsrohr + Anschlussbewehrung) € 248,-, eine Ankerplatte für Urnensäule oder Urnengrabplatte € 108,- und eine Abdeckplatte zu Verankerungsrohr mit Befestigungsmaterial € 29,- (Preis jew. exkl. 20 % MwSt.).

GR Armin Zlöbl, Obmann des Ausschusses für Kunst, Kultur und Ortsbild, verweist auf den Pt. 13.5. b) „Gemeindefriedhof: Erdurnengräber, Umgestaltung und Erweiterung“ der Gemeinderats-sitzung vom 25.05.2023. Die dem diesbezügl. GR-Protokoll als „Beilage 4“ beigefügte Plandarstellung freier Grabstellen bzw. Flächen für Erdurnengräber (gekennzeichnete Bereiche „A“ und „B“) wird mittels Video-Beamer Beamer präsentiert.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig, vorerst 10 Grabstellen (Erdurnengräber) im Bereich südwestlich der Urnenwand, unmittelbar östlich anschließend an ein dort bestehendes Erdeinzelgrab (Goller) zu errichten, u.zw. in Form einer mittels Randleisten eingefassten Doppelreihe mit zusätzlicher längsseitiger Mitteltrennleiste.

Die Vergabe der diesbezügl. Erdarbeiten soll an den Bestbieter eine diesbezügl. unter 2-3 Bau-firmen durchzuführenden Ausschreibung bzw. gem. dem Ergebnis einer dazu unter Bau-firmen durchzuführenden Preisabfrage erfolgen. Es sind 10 Zylinder (Verankerungsrohre) bündig einzu-graben und mit einer Abdeckplatte zu versehen.

Alles Weitere obliegt den jew. Antragstellern; diese können bei der Fa. Leithoff eine niedrige (Ur-nengrabplatte) oder hohe (Stele) Variante auswählen. Auch die Endmontage liegt gänzlich bei den Antragstellern.

Nach Feststehen der gesamten Errichtungskosten kann der Gemeinderat in der Folge die Ge-bühren festlegen.

14. Div. Anschaffungen Kindergarten:

Die Kindergartenleiterin Sabine Hopfgartner hat mit E-Mail vom 05.03.2024 die Notwendigkeit diverser Anschaffungen für den Kindergarten mitgeteilt. Es handelt sich hierbei u.a. um folgende einmalige größere Anschaffungen: ► Spielküche für die Kleingruppe, Drehhocker für eine Mitarbeiterin und ein Radio: € 629,--; ► Div. Ergänzungsmaterial: € 358,50; ► Neuanschaffungen bzw. Erweiterungspakete: € 783,70 ► Diverses Material: € 105,80. Die Gesamtinvestitionssumme beläuft sich auf € 1.877,--.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig div. Anschaffungen für den Kindergarten Tristach in Höhe von € 1.877,--.

Der Bürgermeister informiert, dass unlängst der Sand der Sandkiste beim Kindergarten Tristach erneuert wurde.

15. Tuchtausch Sonnensegel Terrasse Innenhof Gemeindezentrum u. Erneuerung Lüfterhauben:

15.1. Tuchtausch Sonnensegel:

Das Tuch des Sonnensegels bei der Terrasse im Innenhof des Gemeindezentrums ist ca. 20 Jahre alt und muss erneuert werden (Neuanfertigung und Montage des Segelgewebes). Es liegen folgende zwei diesbezügl. Offerte d. Fa. SASSUS GmbH, Nottebohmstr.56/1/4, 1190 Wien vor: Angebot Nr. 2024003888 Tuchtausch € 3.588,-- brutto und Angebot Nr. 2024003903 betr. Segelleine und Kugellagerblock € 856,80 brutto.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Neuanfertigung und Montage des Gewebes des Sonnensegels der Terrasse im Innenhof des Gemeindezentrums Tristach bei der Fam SASSUS GmbH, 1190 Wien um ges. € 3.704,-- netto (€ 4.444,80 inkl. 20 % MwSt.) in Auftrag zu geben.

Die Terrasse im Innenhof des Gemeindezentrums wurde durch die Gemeindearbeiter Fabian Kerschbaumer und Claudio Grimm erneuert. Der Bürgermeister spricht den Bediensteten für diese professionelle Arbeit Dank, Lob und Anerkennung aus. Für diese äußerst kostengünstige Erneuerung konnte überwiegend gemeindeeigenes Lärchenholz verwendet werden. Der Schnitt wurde durch die Fa. Anether, Lavant durchgeführt, die Oberflächenbearbeitung durch die Fa. Plankensteiner, Dölsach.

15.2. Lüfterhauben Küche „Dorfstube“:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass dzt. in der Küche der „Dorfstube“ oberhalb der Fritteuse bzw. der Grillwanne lt. Mitteilung des Pächters eine Abzugshaube fehlt und nachgerüstet werden müsste. Auf Grund dieses Mangels habe der Vorpächter, Fam. Kraler auf das Frittieren von Pommes Frites nach Möglichkeit verzichtet. Verschiedene Überlegungen für eine Lösung dieses Problems seien bereits angestellt, technische Machbarkeiten überprüft worden (z.B. Insellösung). Auch ionisierende Dunstabzugshaben waren im Gespräch. Herr Trocker Richard von der Fa. Lohberger habe lt. Bürgermeister ein gebrauchtes Modell in Aussicht gestellt. GR Stefan Lukasser rät jedenfalls zu einer eigenständigen Haube, da das Bestandssystem ansonsten überlastet werden könnte.

16. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindefrunkwasserleitung:

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem vorliegenden, mit 27.02.2024 datierten Ansuchen von Hr. Paul Stöffler, Erlenweg 2 /1, 9907 Tristach um Anschluss der Gp. 918/1, KG Tristach bzw. eines darauf geplanten Wohnhauses an das Trinkwasserleitungsnetz der Gemeinde Tristach stattzugeben.

17. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage:

Beschluss:

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden lt. vorliegender drei Ansuchen (Daten der 3 Antragsteller/-innen werden vom Bürgermeister genannt) vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss richtlinienkonforme Förderzuschüsse in Höhe von je € 500,- (gesamt € 1.500,-) gewährt. Lt. Richtlinien werden pro kWpeak € 100,- Zuschuss gewährt, die Maximalförderung je Objekt beträgt € 500,-. Alle 3 PV-Anlagen überschreiten 5 kWpeak (Leistungen: 5,60, 6,66 und 7,80 kWpeak) und kam daher jeweils der Maximalzuschuss zur Anwendung.

18. Ansuchen Parteiförderung („Parteischilling“) 2024 SPÖ Lienz:

Die SPÖ, Bezirksorganisation Lienz, Bezirksgeschäftsführer Christopher Handl, hat mit E-Mail vom 31.01.2024 wie gehabt um eine Parteiförderung („Parteischilling“) für das Jahr 2024 ange-sucht (113 SPÖ-Stimmen lt. Ergebnis Landtagswahl 2022 à € 0,36 = € 40,68).

Der Vorsitzende sagt, dass Parteienförderungen aus öffentlichen Mitteln deshalb wichtig seien, weil Geldmittel aus (ausschließlich) privater Hand zwangsläufig mit Abhängigkeiten und politischer Einflussnahme verbunden seien. Der Gemeinderat hat Förderanträge auf Gewährung des „Parteischillings“ bis dato (meist mehrheitlich) unterstützt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (11 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung), der SPÖ, Bezirksorganisation Lienz, für das Jahr 2024 eine Parteiförderung in Höhe von € 40,68 zu gewähren (113 SPÖ-Stimmen lt. Ergebnis Landtagswahl 2022 à € 0,36 = € 40,68).

9. Diverse Subventionsansuchen (Musikkapelle Tristach, Tiroler Bäuerinnenorganisation Ortsgruppe Tristach, Bergrettung, Verein Curatorium pro Agunto u. ggf. weitere):

9.1. Berechnungsschlüssel zur Ermittlung der Höhe von Subventionen an Vereine – Anregung GR Brigitte Amort:

GR Brigitte Amort fragt an, unter welchen Gesichtspunkten der Gemeinderat finanzielle Subventionen ausschüttet. Die Subventionshöhen seien willkürlich und hätten nach ihrem Dafürhalten keinen realen Hintergrund. Wird z.B. die Mitgliederanzahl berücksichtigt oder wie der Verein finanziell dasteht? Welche Einnahmen lukriert er, welche Ausgaben hat er? Die Subventionshöhe sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden. Sie schlägt die Ausarbeitung eines diesbezügl. Berechnungsschlüssels mit dem Ziel vor, dass sich die Subventionshöhe nach den jew. Gegebenheiten des Vereins bemisst.

Aus den Reihen des Gemeinderates kommen dazu Bedenken derart, als die Ausarbeitung eines fairer Subventionsschlüssels wohl äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich sei. Die Vereine seien zu unterschiedlich und nicht direkt vergleichbar. Zu viele, vielfach schwer zu eruiierende Faktoren müssten in ein Berechnungsmodell einfließen. Neben Einnahmen und Ausgaben einer Vereinsveranstaltung müssten dabei wohl auch die erbrachten Eigenleistungen von sowohl Vereinsmitgliedern als auch sonstiger freiwilliger („externer“) Helfer bewertet und entsprechend angesetzt werden. Wie sind Mitgliedsbeiträge bzw. deren Höhe in der Formel zu berücksichtigen? etc.

Die an die einzelnen Vereine gewährten Subventionen müssen offenbar angemessen bzw. ausreichend sein – bei Mehrbedarf würde wohl ein entsprechendes Ersuchen an den Gemeinderat gestellt werden.

Für Sonderausgaben oder besondere Anlässe (Jubiläen etc.) hat der Gemeinderat in der Vergangenheit in der Regel Sonderzuwendungen an die einzelnen Vereine ausgeschüttet.

Der Bürgermeister bittet GR Brigitte Amort, ein entsprechendes Berechnungsmodell vorzulegen, welches dann bei der Budgeterstellung für das Jahr 2025 bei der Veranschlagung der Subventionen ggf. Berücksichtigung finden könnte.

Der Gemeinderat behandelt in der Folge die vorliegenden Subventionsansuchen.

9.2. Österreichische Bergrettung, Ortsstelle Lienz – Subvention 2024:

Das mit 22.02.2024 datierte Subventionsansuchen der Ortsstelle Lienz der Österr. Bergrettung wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Ortsstelle Lienz der Österreichischen Bergrettung für das Jahr 2024 eine finanzielle Subvention aus Gemeindemitteln in Höhe von € 1.500,- zu gewähren [1.500 Einwohner (Hauptwohnsitze) zum 02.05.2024 à € 1,-].

9.3. Tiroler Bäuerinnenorganisation, Ortsgruppe Tristach - Subvention 2024:

Mit vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Schreiben vom 18.03.2024 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 25.03.2024) hat die Ortsbäuerin Anna Unterluggauer von der Tiroler Bäuerinnenorganisation, Ortsgruppe Tristach, um eine Unterstützung angesucht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Gewährung einer Subvention für 2024 in Vorjahreshöhe von € 300,- für die gen. Organisation.

9.4. Erwachsenenschule Tristach - Subvention 2024:

Beschluss:

Lt. vorliegendem, vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Ansuchen vom 30.04.2024 wird der Erwachsenenschule Tristach, Leiter OSR Franz und Susanne Gruber, für das Jahr 2024 eine finanzielle Subvention in Vorjahreshöhe von € 800,- mit einstimmigem Beschluss gewährt.

9.5. Verein Curatorium pro Agunto - Subvention 2024:

Der Verein Curatorium pro Agunto hat mit Schreiben vom Jänner 2024 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 31.01.2024) um Überweisung eines Pro-Kopf-Beitrages angesucht (1.526 Einwohner à 73 Cent = € 1.113,98). Dieser beantragte Beitrag wird auch für das Jahr 2024 für unverhältnismäßig hoch erachtet, der Vorschlag lautet – so wie in Vorjahren - auf € 200,-. Da Aguntum ständig erweitert wird, verfügt der Verein offenbar über ausreichende Finanzmittel bzw. -quellen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme), dem Verein Curatorium pro Agunto so wie in Vorjahren auch für das Jahr 2023 einen finanziellen Unterstützungsbeitrag in Höhe von pauschal € 200,- zu gewähren.

9.6. Musikkapelle Tristach – Antrag auf ordentliche Subvention 2024 und Sonderzuwendung für Instrumentenankauf:

Der Bürgermeister verliest folgendes beim Gemeindeamt Tristach am 15.04.2024 eingelangtes Subventionsansuchen der Musikkapelle Tristach: *„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzter Gemeinderat! Mit vollem Elan arbeiten wir bereits seit Jänner an unserem anspruchsvollen Konzertprogramm für 2024 und freuen uns im Besonderen auch über den Einsatz und die Dynamik unserer jungen Vereinsmitglieder. Es ist schön, die Freude an der Musik bei all unseren Musikantinnen und Musikanten nach gelungenen konzentrierten Proben zu beobachten. Zur Erhaltung bzw. Schaffung guter Grundvoraussetzungen für einen musikalischen Erfolg, haben wir seit dem Herbst 2023 einen Schwerpunkt im Bereich Instrumente gesetzt. So haben wir in den letzten 6 Monaten einige mehrere Jahrzehnte alte Instrumente durch neue Qualitätsinstrumente ersetzt (2 x Tuba, Tenorhorn, Trompete) sowie zwei zusätzliche Instrumente (Bassklarinette und Baritonsaxophon) zur Erweiterung des jeweiligen Registersatzes angeschafft. Diese neuen Instrumente werden zum einen von engagierten langjährigen Mitgliedern an Führungsstimmen und zum anderen von jungen engagierten Musikanten/innen gespielt. Die Gesamtkosten dieser Schwerpunktinvestition belaufen sich auf insgesamt ca. € 44.000,- und sind gewiss eine gute Investition in die kommenden Jahrzehnte. Wir ersuchen deshalb die Gemeinde Tristach um Gewährung einer Unterstützung für 2024 mit einem zusätzlichen Subventionsbeitrag zur Abfederung unserer Schwerpunktinvestition „Instrumentenkauf 2023/2024“. Wir hoffen auf Ihre wohlwollende Unterstützung. Unterschrift: Obmann Mag. Klocker Stefan“.*

GR Brigitte Amort ist der Meinung, dass Kinder/Jugendliche Instrumente kostenlos erhalten sollten, (erwerbstätige) Erwachsene hingegen sollten für das Instrument selbst aufkommen. Sie stellt die grundsätzliche Frage in den Raum, ob es sich bei der MK Tristach um einen „bedürftigen“ Verein handelt. Jeder Kirchtagspule wohl einiges an Geldmitteln in die Vereinskasse.

Der Bürgermeister informiert, dass Musikinstrumente sehr teuer sind. Eine neue Tuba kostet z.B. ca. € 9.000,-. Unzählige freiwillige Arbeitsstunden werden von MK-Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Kirchtagsaufbau aufgewendet. Z.B. verwendet GR Stefan Lukasser jedes Jahr freiwillig viele Urlaubsstunden zur Installation der elektrischen Anlage. Beim Aufbau sind mehrere Tage am Abend 20 – 30 Personen im Einsatz. Freiwillige Helfer erhalten keine direkte monetäre Abgeltung, werden jedoch zu einem Essen im Rahmen der jährlichen Cäcilienfeier eingeladen. Die Musikinstrumente sind im Eigentum der Musikkapelle, sie werden nur leihweise an die Musikanten übergeben und sind beim Ausscheiden zurückzugeben. Auch der Einsatz bei anderen Musikformationen ist grundsätzlich erlaubt.

Unbestritten sei die Rolle der Musikkapelle Tristach als wichtiger Kulturträger unseres Dorfes. Es gehe primär auch um eine Wertschätzung der Musikkapelle gegenüber, so der Vorsitzende.

Auf Ersuchen des Bürgermeisters werden einige Vorschläge für die Höhe der Sondersubvention Instrumentenankauf aus den Reihen des Gemeinderates genannt. Im Ergebnis der Debatte einigt man sich auf € 10.000,-, was angesichts der hohen Investitionssumme (€ 44.000,-) als durchaus gerechtfertigt erscheint.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gewährung einer ordentlichen finanziellen Subvention für die Musikkapelle Tristach für das Jahr 2024 in Höhe von € 3.000,-. Zudem wird einstimmig eine Sonderzuwendung im Betrag von € 10.000,- zur Abfederung der Schwerpunktinvestition „Instrumentenkauf 2023/24“ gewährt (Gesamtsubvention somit € 13.000,-).

20. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Der Gemeinderat bespricht noch folgende Themen:

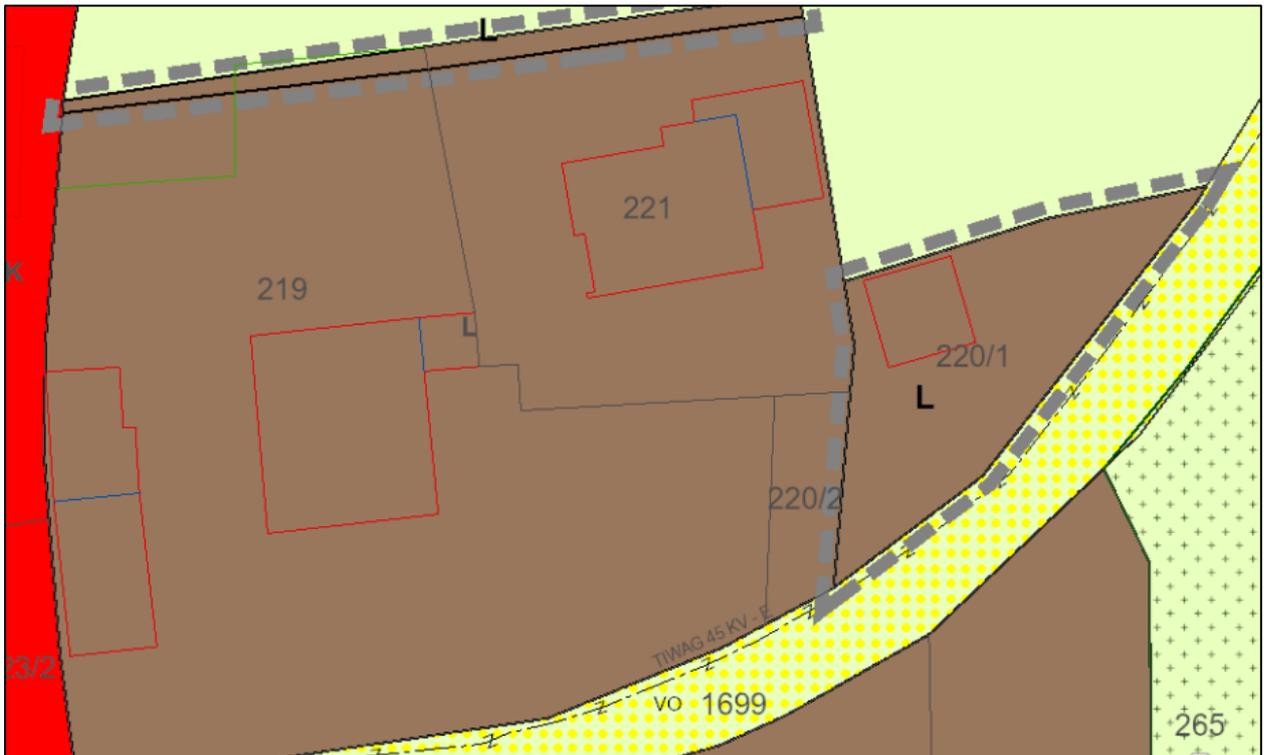
- a) Der Bürgermeister berichtet, dass das **Geruchsproblem** im großen **Gemeindesaal** eruiert und **beseitigt** werden konnte (trockengelaufener Siphon).
- b) Bzgl. **LWL-Erschließung Bereich Kreithof** bzw. Mautstation Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte berichtet der Bürgermeister auf Anfrage von GR Armin Zlöbl (Obmann der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte), dass dzt. die Errichtung einer Funkstrecke technisch geprüft werden. Diese Variante sei deutlich günstiger als die Verlegung eines Glasfaserkabels. Eine in Nikolsdorf abgebaute Funkstrecke kann evt. verwendet werden.
- c) GR Brigitte Amort berichtet, dass sie am 03.04.2024 nachts, um ca. 21:30 Uhr im Bereich des Bau- und Recyclinghofes einen **Wolf gesichtet** habe. Eine Gefährdung von Menschen (Kindern) könne nicht ausgeschlossen werden und sollten Wölfe im Siedlungsgebiet daher jedenfalls entnommen werden. Letzten Freitag habe im Bereich des Sportplatzes einen Wolfsriss gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sichtung von Wölfen den Behörden jedenfalls immer zu melden ist.
- d) GR Lukas Amort bringt eine Bitte aus der Bevölkerung vor, die **Schrift auf den Gemeindevorschreibungen größer** darzustellen. Der Bürgermeister berichtet über nach wie vor bestehende Umstellungsprobleme bei der Gemeindesoftware.
- e) Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer berichtet, dass der Ausschuss für Jugend, Senioren, Familien und Soziales wiederum kleine **Blumenpräsente** anlässlich des bevorstehenden **Muttertages** vorbereitet hat, welche an alle Mütter im Dorf verteilt werden. Dafür bittet sie Gemeinderäte/-innen um Mithilfe.
- f) Der am 20.04.2024 im gr. Gemeindesaal stattgefundene **Vortrag „Gutes Altern“** mit Hr. Klammsteiner Siegfried war sehr wertvoll und qualitativ hochwertig. In diesem Zusammenhang dankt der Bürgermeister dem Ausschuss für Jugend, Senioren, Familien und Soziales. Die Ausschussobfrau Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer teilt mit, dass eine weitere Veranstaltung zu dieser Thematik angedacht sei.
- g) Der Bürgermeister dankt dem Ausschuss für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit für die Initiative zur Abhaltung des kostenlosen **Infoabends zum Thema „Wie werde ich unabhängig? Photovoltaik und Energieeffizienz“** am 18.04.2024 im gr. Gemeindesaal.
- h) Zur **PV-Anlage Bau- und Recyclinghof** berichtet GR Franz Zoier, dass ein 2. Offert dzt. noch ausständig sei.
- i) Der Bürgermeister ersucht GR Franz Zoier für die nächste Gemeinderatssitzung **3 Offerte über Notstromaggregate** zu Vergabe/Anschaffung durch den Gemeinderat einzuholen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister dankt für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22:40 Uhr.

Tristach, am 17.05.2024

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer



Legende

Festlegungen

 Planungsbereich

Flächenwidmung

Bauland Mischgebiet

 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

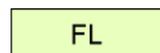
Kenntlichmachungen

Bauland Mischgebiet

 Kerngebiet § 40 (3)

 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Freiland

 Freiland § 41

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

Hoch- und Mittelspannungsleitungen

 Mittelspannung Erdkabel 1-45kV

Überörtlicher Freiraumschutz

 Landwirtschaftliche Vorsorge-/Vorrangfläche

Verkehrsinfrastruktur

 Örtliche Straße

